

Eingang Büro Stadtrat	Vorlagen-Nr. Stadtrats-Sitzung	TOP Stadtratssitzung
29.04.2008	769-44/2008	11 ö. T.

Stadtverwaltung Eisenach

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
I	37	37 36 00

Betreff
Satzung zur Erhebung von Kosten für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau in der Stadt Eisenach (Kostensatzung Gefahrenverhütungsschau) hier: Beratung und Beschlussfassung

Vom Fachamt auszufüllen			vom Büro Stadtrat auszufüllen						
Beratungsfolge (Zutreffendes ankreuzen)		Sitzung		Sitzungstermin	TOP	Abstimmungsergebnis			Beschluss Nr.
		öff.	nichtöff.			ja	nein	Enthalt.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Beigeordnetensitzung								
<input type="checkbox"/>	Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>	Wirtschafts-, Land- und Forstwirtschaftsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>	Schul-, Sport- und Kulturausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales und Gesundheitswesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>	Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>	Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input checked="" type="checkbox"/>	Haupt- und Finanzausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	28.05.2008	8 öT	7	0	0	
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtrat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	29.05.2008	11 öT	27	0	2	0649/08

Finanzielle Auswirkungen			
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung		<input checked="" type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: 13000.11020.000	
<input type="checkbox"/> weitere Ausgaben HH-Stelle:		<input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:	
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR Inanspruchnahme ./ verausgabt ./ vorgemerkt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:

I. Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt,
der Stadtrat beschließt:

Die Satzung zur Erhebung von Kosten für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau in der Stadt Eisenach (Kostensatzung Gefahrenverhütungsschau).

II. Begründung

Mit dem vorliegenden Satzungsentwurf wird folgendes Ziel verfolgt:
Einführung der Erhebung von Kosten für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau.

Der § 21 Abs. 7 ThürBKG ermächtigt u. a. die kreisfreien Städte, für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVS) Gebühren zu erheben.

Die GVS zählt zu den wichtigsten Elementen des vorbeugenden Gefahrenschutzes. Durch eine frühzeitige Feststellung und Beseitigung von Mängeln in baulichen Anlagen kann die Entstehung von Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefahren wirksam verhindert werden.

Hierbei ist u. a. zu überprüfen, ob

- die Zugänge und Zufahrten für die Feuerwehr freigehalten sind,
- die Rettungsgeräte der Feuerwehr eingesetzt werden können,
- die Löschwasserversorgung sichergestellt ist,
- im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen gefahrbringenden Ereignisses in der baulichen Anlage Menschen, Tiere und Umwelt in der Nachbarschaft gefährdet sind,
- die Rettungswege benutzbar, nicht verstellt oder eingengt sind,
- die bauaufsichtlich vorgeschriebenen oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften angeordneten brandschutz- und sicherheitstechnischen Maßnahmen durchgeführt und geforderte Einrichtungen, wie Brandmelde-, Alarm- und Löschanlagen sowie sonstige Geräte und Anlagen für die Gefahrenmeldung oder Gefahrenabwehr betriebsbereit sind,
- behördlich vorgeschriebene Alarm- und Gefahrenabwehrpläne und Brandschutzordnungen aufgestellt sind und eingehalten werden,
- Zugänge von Lager- oder Verarbeitungsstätten, in denen Sachen oder Stoffe, die eine besondere Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahr aufweisen, gelagert oder verarbeitet werden, entsprechend gekennzeichnet sind.

Mit der GVS wird eine öffentliche Leistung erbracht, die den Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten baulicher Anlagen individuell zurechenbar ist.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau vom 20.08.1992 (GVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.01.1999 (GVBl. S. 16) unterliegen der GVS in der Stadt Eisenach die nachfolgend aufgeführten Objekte:

Objektliste	erfasste Objekte	überprüfte Objekte im Jahr 2007	durchgeführte Nachsichten im Jahr 2007
	359	110	77
>Krankenhäuser	1	0	0
>Heime und Kindertagesstätten	49	22	4
>Beherbergungsbetriebe mit über 8 Gastbetten	34	12	6
>Gaststätten, Diskotheken und Tanzlokale, die einzeln oder zusammen mehr als 200 Personen fassen	40	6	21
>Schulen ab 2 Geschosse	33	4	2
>Sonderschulen und Werkstätten für geistig und körperlich Behinderte	10	4	0
>Hochhäuser	1	1	0
>Versammlungsstätten	4	1	0
>Sportstätten, die einzeln oder zusammen mehr als 400 Personen fassen	12	5	4
>Verkaufsstätten ab 2000 m ² gesamte Nutzfläche	45	29	18
>Museen, Ausstellungsgebäude, Büchereien ab 1000 m ² gesamte Nutzfläche	10	1	6
>Gewerbe- und Industriegebiete von großer Ausdehnung mit erhöhter Brand-, Explosions- oder Verkehrsgefahr	30	3	0
>Selbstständige Lager- und Bürogebäude ab 600 m ² gesamte Nutzfläche	30	4	3
>Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder einmaligem Kulturwert	16	4	7
>Campingplätze	1	0	0
>Tiefgaragen, Parkhäuser ab 2000 m ² Nutzfläche	9	1	0
>Landwirtschaftliche Betriebe, die wegen ihrer Lage und Beschaffenheit besonders brandgefährdet sind	3	0	0
>sonstiges	31	13	6

Die Zeitabstände zwischen den GVS'en betragen für Diskotheken und die Gemeinschaftsunterkunft für ausländische Flüchtlinge ein Jahr, für alle anderen Objekte zwei bis fünf Jahre.

Die durch das Thüringer Innenministerium erarbeiteten Empfehlungen zur Erhebung von Gebühren für die GVS werden nicht angewendet, weil die Vorbereitung zu aufwändig ist und die Unternehmen und Einrichtungen, insbesondere kleinere unverhältnismäßig hoch belastet würden. So auch der Tenor aller Leiter der Berufsfeuerwehren auf der Herbsttagung 2007 der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Thüringen an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule in Bad Köstritz. Nach diesen Empfehlungen müsste für ein Objekt mit mehr als 2001 m² Bruttogrundfläche der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte eine Gebühr von 1275 Euro entrichten.

Dem gegenüber würde die Gebühr in der Stadt Eisenach nach dem Satzungsentwurf für viele Objekte mit der vorgenannten Brutto-Grundfläche (z.B. Hotels, Verkaufsstätten, Autohäuser) maximal 322 Euro betragen. Für die Stadt Eisenach wird die Begehungsgebühr nicht von der Brutto-Grundfläche abgeleitet, sondern nach dem tatsächlich anfallenden Zeitaufwand vor Ort ermittelt. Dadurch wird eine optimale Transparenz für die Gebührenpflichtigen erreicht und die Fortführung einer sachlichen und konstruktiven Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach und der Geschäftsführung des betroffenen Unternehmens nicht in Frage gestellt.

Alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der GVS, die Vorbereitung (wie Aktenstudium der betroffenen Objekte mit Bauplänen, Notizen, Auflagen usw.), die Begehung vor Ort und die Nachbereitung (Erstellen einer Niederschrift über die Begehung, Auflistung evtl. Mängel, Mitteilung an den Betroffenen, Unterrichtung anderer Behörden und Stellen, sofern deren Aufgabenbereich berührt wird) sind erfasst und mit einer Gebühr belegt.

Erläuterungen zu § 6 Abs. 3 des Entwurfs der Gebührensatzung Gefahrenverhütungsschau:

Faktor 0,50 (bis 1 Stunde „Dauer der Schau“):

Die Objektgröße fordert in der Regel keinen großen Aufwand für die Vor-/Nachbereitung. Üblicherweise sind geringe Aktenvolumina zu bearbeiten, es fallen kaum Rückfragen bzw. Rücksprachen bei/mit dem Bauordnungsamt an. Schreivarbeiten sind gering.

Faktor 0,75 (über 1 Stunde bis 4 Stunden „Dauer der Schau“):

Die Vor-/Nachbereitung erfordert einen höheren Aufwand. Es sind umfangreiche Akten zu bearbeiten, die einen hohen Anteil mit Bauzeichnungen, Lageplänen u.ä. haben. Rückfragen bzw. Rücksprachen bei/mit dem Bauordnungsamt sind wahrscheinlich und kommen häufig vor. Die anschließenden Schreivarbeiten sind von mittlerem Aufwand.

Faktor 1,00 (über 4 Stunden „Dauer der Schau“):

Die zu begutachtenden Objekte sind groß und komplex. Damit ist ein aufwändiges Aktenstudium verbunden. Durch die unterschiedlichen Nutzungsarten sind die verschiedensten Rechtsnormen zu beachten. Rücksprachen mit dem Bauordnungsamt und Fachbehörden sind die Regel.

Faktor 0,50 (für die 1. Nachschau):

In der Regel ist kein großer Aufwand für die Vor-/Nachbereitung erforderlich. Der Akteninhalt ist dem/der Bearbeiter/in noch weitgehend präsent. Es müssen nur die beanstandeten Punkte kontrolliert werden.

Faktor 0,75 (für die 2. und jede weitere Nachschau):

Der Umfang für die Vorbereitung ist von normalem Aufwand. Jedoch ist die Nachbereitung intensiv.

Je nach Objekt dauert eine Hauptschau 1 Stunde bis ca. 10 Stunden.

Beispiele für die Gebührenhöhe:

1 Stunde Dauer vor Ort:	69,00 Euro
2 Stunden Dauer vor Ort:	161,00 Euro
3 Stunden Dauer vor Ort:	241,50 Euro
4 Stunden Dauer vor Ort:	322,00 Euro
5 Stunden Dauer vor Ort:	460,00 Euro
6 Stunden Dauer vor Ort:	552,00 Euro
7 Stunden Dauer vor Ort:	644,00 Euro
8 Stunden Dauer vor Ort:	736,00 Euro
9 Stunden Dauer vor Ort:	828,00 Euro
10 Stunden Dauer vor Ort:	920,00 Euro

Jährlich kann mit Einnahmen in Höhe von ca. 10.000 Euro gerechnet werden.

Anzumerken ist, dass der Satzungsentwurf dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) als Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung vorgelegt wurde.

Mit Verfügung vom 26.02.2008 teilte das TLVwA mit, dass keine rechtsaufsichtlichen Bedenken zum Satzungsentwurf bestehen.

Doht
Oberbürgermeister

Anlage

Der Entwurf der Satzung zur Erhebung von Kosten für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau in der Stadt Eisenach (Kostensatzung Gefahrenverhütungsschau) ist der Einbringungsbeschlussvorlage zu dieser Satzung aus der letzten Stadtratssitzung (43. Sitzung vom 25.04.2008, öffentlicher Teil, TOP 11) zu entnehmen.

Verteiler
alle Stadträte

